

# Vereinsatzung

in der Fassung vom 15.02.2019

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Segelkameradschaft Pforzheim e.V.** (SKP).
2. Er hat seinen Sitz in Pforzheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports als Breiten- und Leistungssport sowie des Jugendsegelns. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports, die Veranstaltung von Regatten, die Segelausbildung der Mitglieder sowie durch die Förderung der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. **Ordentliche Mitglieder**  
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den folgenden Mitgliedern zählen;
  - b. **Jugendliche Mitglieder**  
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in Studium oder Ausbildung befinden. Mit Erreichen der Altersgrenze oder Abschluss von Ausbildung oder Studium – spätestens jedoch nach Vollendung des 27. Lebensjahres – muss ein Wechsel in die ordentliche Mitgliedschaft beantragt werden. Andernfalls scheiden jugendliche Mitglieder mit Erreichen der Altersgrenze bzw. Abschluss von Ausbildung oder Studium automatisch aus dem Verein aus. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
  - c. **Fördernde Mitglieder**  
Natürliche Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Segelsport auf der Vereinsanlage auszuüben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
  - d. **Ehrenmitglieder**  
Mitglieder, die durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt und behalten die vollen Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Aufnahmevordrucks an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach ca. 1 Jahr Wartefrist. Die Wartefrist dient dem gegenseitigen Kennenlernen bevor eine Aufnahme in den Verein erfolgt. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Während der Wartefrist kann der Antragsteller die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung und den bestehenden Vereinsordnungen in gleichem Umfang wie ein Mitglied nutzen und auch die Zuteilung eines Liegeplatzes beantragen. Hierfür entrichtet er die gleichen laufenden Beiträge gemäß den Regelungen der Beitragsordnung wie ein Mitglied.
3. Bei der Aufnahme in den Verein muss sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichten, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
4. Für die Beitragsverpflichtungen nicht geschäftsfähiger Mitglieder (Minderjährige) haften diese und deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.
5. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Berufsausbildung, des Studiums etc.).
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds in der Segelkameradschaft Pforzheim e.V. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens bis zum 30. November des jeweiligen Jahres vorliegen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, eines Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung bzw. Vereinsordnungen in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zu wider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder

schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ruht das Recht des Mitglieds auf Benutzung der Vereinsanlagen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat des Vereins zu, welcher in diesem Fall endgültig über den Ausschluss bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Versäumt das Mitglied die Frist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet.

## **§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden**

1. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist mit Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein fällig. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge, Nutzungsentgelte, Kautionen und Gebühren zu leisten, deren Höhe in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt sind. Die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds werden in der Regel im 1. Quartal des Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Nichtentrichtung der Zahlungsverpflichtungen bis zum 30. April eines Jahres erlischt automatisch das Nutzungsrecht für die Vereinsanlagen bis zur vollständigen Bezahlung. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Die Höhe einer Umlage darf 1.000,- € nicht überschreiten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine vom Vorstand festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden finanziell ausgeglichen. Näheres regelt die Beitragsordnung und die Regelung zu den Clubdiensten.
6. Erfüllungsort für alle von den Mitgliedern geschuldeten Leistungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.
7. Jedes Mitglied haftet für rückständige Forderungen gegenüber dem Verein mit seinem in die Grundstücke und Gebäude des Vereins eingebrachten Eigentum entsprechend dem Vermieterpfandrecht des BGB.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Ehrenrat
2. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Fördernde und jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben ein Recht auf Teilnahme ohne Stimmrecht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.

4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen (Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladung kann durch eine Einladung in Textform per E-Mail ersetzt werden, wenn das Mitglied einem solchen Verfahren zuvor durch Bekanntgabe seiner E-Mailadresse zugestimmt hat. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:
  - a. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
  - b. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen;
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
  - e. die Wahl des Vorstands
  - f. die Wahl des Ehrenrates
  - g. die Wahl der zwei Kassenprüfer;
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung;
  - i. Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge [§ 8 (5)];
2. Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Beschlussfassungen und Wahlen finden grundsätzlich in offener Abstimmung statt. Eine geheime Wahl oder Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
6. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden
  - c. der/dem Kassenführer/in
  - d. der/dem Protokollführer/in
  - e. der/dem Regattawart/in
  - f. der/dem Geländewart/in
  - g. der/dem Hüttenwart/in
  - h. der/dem Jugendwart/in
  - i. der/dem Obmann/Obfrau Liegeplätze

- j. der/dem Obmann/Obfrau für Technik
  - k. dem Beirat, der aus bis zu 5 Personen bestehen kann.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
  3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
  4. Wählbar in den Vorstand sind ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder.
  5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten und den Erlass von Vereinsordnungen zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit angemessener Frist einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes durch ein Mitglied kann der Vorstand dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen oder ein befristetes Nutzungsverbot der Vereinsanlage erteilen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
4. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus den Satzungen der Verbände ergeben, bei denen der Verein notwendiger Weise Mitglied ist, ist der Vorstand ermächtigt.
5. Der Protokollführer fertigt Protokolle über die Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden bis zur nächsten Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt und nach Genehmigung durch den Vorstand von dem Sitzungsleiter unterzeichnet.

## **§ 12 Ehrenrat, Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat besteht aus 3 in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählende Mitglieder. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst. Dem Ehrenrat obliegt die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern diese von ihrem Berufsrecht Gebrauch machen. Ferner kann ihm vom Vorstand oder durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung die Beilegung von Unstimmigkeiten im Verein übertragen werden. Für die Nachwahl vorzeitig aus dem Ehrenamt ausgeschiedener Mitglieder findet § 10 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

## **§ 13 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Hierzu können sie jederzeit Einsicht in und Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte verlangen.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

## **§ 14 Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Unter Beachtung der europäischen und nationalen Datenschutzregelungen in der jeweils geltenden Fassung werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten regelt eine separate Datenschutzordnung des Vereins.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger mit Sitz in Bremen oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Segelsports zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.02.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.